

Satzung: Haus der Generationen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Haus der Generationen Stolzenau e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Stolzenau.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Registergericht Walsrode eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Toleranz und Völkerverständigung,
 - der Erziehung und Bildung,
 - der Hilfe für Verfolgte und Flüchtlinge,
 - der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und
 - des bürgerschaftlichen Engagements.
3. Er bezweckt insbesondere
 - eine friedvolle Verständigung von Menschen aller Generationen, Lebensstile, Kulturen und Religionen,
 - die Überwindung von Diskriminierung und Ausgrenzung,
 - die Schaffung eines Ortes der Begegnung, des Gesprächs, des Vertrauens, des Lernens, der Vielfalt und der Gemeinschaft.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb der freien Begegnungsstätte „Haus der Generationen“ mit verschiedenen Begegnungs-, Beratungs- und Bildungsangeboten.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und nach außen vertritt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahrs mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
7. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
8. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
9. Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist in voller Höhe fällig nach Aufnahme in den Verein und laut Beitragsordnung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Eine Ergänzung der Tagesordnung kann bis eine Woche vor der Sitzung von jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail beantragt werden.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand übertragen wurden.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder Vorstandsmitglieder noch Angestellte des Vereins sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese

überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - 7.1. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - 7.2. Aufgaben des Vereins
 - 7.3. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - 7.4. Beteiligung an Gesellschaften
 - 7.5. Aufnahme von Darlehen
 - 7.6. Mitgliedsbeiträge
 - 7.7. Satzungsänderungen
 - 7.8. Auflösung des Vereins
8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei oder fünf gleichberechtigten Mitgliedern im Sinne des §26 BGB.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
5. Der amtierende Vorstand kann bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt bleiben.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können. Eine besondere Form ist hierfür nicht notwendig.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Im Ausnahmefall können Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.
9. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
10. Der Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer zu betrauen. Mit der Geschäftsführung kann auch ein Mitglied des Vorstandes betraut werden. Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer können vom Vorstand umfassende Handlungs- und Vertretungsbefugnisse erteilt werden.

11. Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verband ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Verband stellt den Vorstand frei von möglichen Ansprüchen Dritter.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

Für die Änderung des Zwecks und für Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das vorhandene Vereinsvermögen an den Verband Mehrgenerationenhäuser e.V., Oldenburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Hauptzweck des Vereins Haus der Generationen Stolzenau e.V. entsprechen

Stolzenau, den 13.April 2012